

Staatsrat einerseits und dem Obersten Gericht und dem Generalstaatsanwalt andererseits hergestellt. Da der Staatsrat zu seinen Beratungen über Fragen der Rechtspflege und der Gesetzgebung auch das Ministerium der Justiz hinzuzog, war damit für die zentralen Rechtspflegeorgane eine staatsrechtliche Form ihrer Beziehungen zur Staatsführung geschaffen, die vom Ministerrat, der sich immer mehr auf die Leitung der Volkswirtschaft konzentriert, in dieser Weise nicht wahrgenommen werden konnte. Damit bekamen aber auch die Beziehungen Walter Ulbrichts als Vorsitzenden des Staatsrates zur Rechtspflege neues Gewicht. Jeder, der an den Sitzungen des Staatsrates, die sich seit 1961 mit Fragen der Rechtspflege und Gesetzgebung beschäftigten, hat teilnehmen dürfen, wird sie in ständiger Erinnerung behalten. Wir haben die in der Rückschau geradezu erregende Präzision miterlebt, mit der der Staatsrat fast jährlich, Schritt für Schritt, diese Fragen behandelte — bis zu solchen Höhepunkten wie der Verabschiedung des Rechtspflegeerlasses am 4. April 1963 und des neuen Strafgesetzbuchs am 7. Dezember 1967 und dessen Überweisung an die Volkskammer¹⁶. Die Krönung der revolutionären Umwälzung unseres Rechtssystems waren die Beratungen der Volkskammer, die Volksausprache und der Volksentscheid über die neue, sozialistische Verfassung der DDR, deren Entwurf von einer Kommission unter Leitung Walter Ulbrichts ausgearbeitet worden war.

Das Wirken des Staatsrates unter dem Vorsitz des Genossen Walter Ulbricht auf dem Gebiet des Rechts und der Rechtspflege kann folgendermaßen gekennzeichnet werden: Es war gerichtet auf die Verbesserung der Rechtspflege in ihrer ganzen Breite, von der Tätigkeit der Untersuchungsorgane bis zum Strafvollzug und zur Wiedereingliederung Haftentlassener, auf die unmittelbare Mitwirkung der Werktätigen in der Rechtspflege und den Aufbau gesellschaftlicher Gerichte, auf die Vollendung der revolutionären Umwälzung unseres Rechts durch solche Gesetzeswerke wie das Familiengesetzbuch, das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit, die Strafgesetze und auf die Herausarbeitung der grundrechtlichen Bestimmungen über die sozialistische Rechtspflege in der Verfassung der DDR.

In der Tätigkeit des Staatsrates fließen nunmehr auf höherer Ebene viele der Fragen zusammen, die Walter Ulbricht in den vergangenen Jahren des Neuaufbaus gestellt und zur Lösung vorbereitet hat.

In Zusammenhang mit der Begründung sowohl des Strafgesetzbuchs als auch vor allem der Verfassung wurde die in diesen Gesetzeswerken zum Ausdruck kommende Kontinuität unserer Entwicklung festgelegt. In der Sitzung des Staatsrates am 7. Dezember 1967 wies Walter Ulbricht darauf hin, daß das Programm der KPD vom Juni 1945¹⁷ und das gemeinsame Programm der SED von 1946 bereits wesentliche Grundgedanken eines antifaschistisch-demokratischen Strafrechts enthält¹⁷. Diese Kontinuität zeigt sich in der gesamten Justizgesetzgebung — von der Wirtschaftsstrafverordnung aus dem Jahre 1948 über das Jugendgerichtsgesetz, die Strafprozeßordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsverfassungsgesetz von 1952, über das Strafrechtsänderungsgesetz von 1957, den Rechtspflegeerlaß und die ihn ergänzenden Gesetze über die Staatsanwaltschaft und die Gerichtsverfassung von 1963 bis zum strafrechtlichen Gesetzeswerk von 1968.

Ich möchte diese Kontinuität noch an einigen einzelnen Fragen erläutern.

¹⁶ Vgl. Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Hefte 4/61, 5/62, 2/63 und 4/68; ferner NJ 1966 S. 353 ff. und 385 ff., NJ 1968 S. 1 ff. « NJ 1968 S. 11.

Die Differenzierung ist ein Prinzip, dessen Bedeutung mit Recht zur Charakterisierung unseres Strafrechts und seines humanistischen Charakters hervorgehoben wurde. Dieses allgemeine Prinzip der Politik der SED fand bereits im Sommer 1946 vor dem Volksentscheid in Sachsen seinen Ausdruck, als Walter Ulbricht forderte, „daß man einen Unterschied machen muß zwischen den Verantwortlichen, die den Hitlerfaschismus zur Macht gebracht haben, die die eigentlichen Träger der Kriegspolitik waren, und den einfachen Mitläufern, die zum Teil durch den Faschismus betrogen wurden“¹⁸. Im Februar 1947 sagte Walter Ulbricht, man solle nicht allgemein von Sabotage in der Landwirtschaft reden, „sondern die größeren Grundbesitzer feststellen, denen wirklich Sabotage nachgewiesen werden kann“, den Neubauern aber solle man bei der Überwindung ihrer Schwierigkeiten helfen¹⁹. Weit bekannt sind die Worte menschlichen Verstehens auf dem II. Parteitag im September 1947:

„Wir wollen nicht, daß der kleine Hamster ... wie ein Schwerverbrecher behandelt wird.“²⁰ Eine eindringliche Lehre, in Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht formal zu verfahren, war die harte Kritik der Partei im Jahre 1953 an der Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums vom 2. Oktober 1952. Klärend waren die Hinweise nach dem faschistischen Putschversuch vom 17. Juni 1953, ehrliche Arbeiter von Provokateuren zu unterscheiden. Auf der 33. Plenartagung im Oktober 1957 sagte Walter Ulbricht:

„Unsere Richter und Staatsanwälte haben in ihrer Rechtsprechung richtig gehandelt, wenn sie differenzierten zwischen solchen Personen, die... aus Undiszipliniertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein einen Rechtsbruch begangen haben, und zwischen jenen, die sich bewußt außerhalb unseres Staates stellten ...“²¹. Diese Gedanken, die Karl Polak dann als Sprecher des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer zum Strafrechtsergänzungsgesetz zitierte²², führten unmittelbar zu den Beschlüssen des Staatsrates zur Rechtspflege hin. Im neuen Strafgesetzbuch hat das Prinzip der Differenzierung einen vielfältigen Niederschlag gefunden.

Der Gedanke der Vorbeugung — daß Straftaten überhaupt nicht oder nicht erneut begangen werden — ist ein Kernstück des Strafgesetzbuchs, und er findet schon prinzipiellen Ausdruck in der Rede des Genossen Walter Ulbricht auf der 1. Parteikonferenz: „Es genügt nicht, die Mißstände aufzudecken und die Schuldigen zu bestrafen“ ...; sondern die Ursachen müßten aufgedeckt und „Unregelmäßigkeiten weitgehend ausgeschaltet werden“²³.

Der Gedanke nachdrücklicher Erziehung asozialer Elemente, der Arbeitserziehung, wie wir sie jetzt in § 249 StGB haben, findet sich bereits in der ebenfalls auf der 1. Parteikonferenz erhobenen Forderung Walter Ulbrichts nach Bestrafung von Spekulanten²⁴.

Schließlich kann hier nur angedeutet werden, mit welcher Konsequenz Walter Ulbricht die Mitwirkung der Bevölkerung zur Sicherung der Gesetzlichkeit, die Kontrolle durch die Arbeiter, die Organisation der Wachsamkeit gegenüber dem Klassengegner, die Entwicklung ständiger Kontakte zwischen den Staatsfunktionären — d. h. auch Richter und Staatsanwälte —

¹⁸ W. Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945—1958, S. 73.

¹⁹ W. Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. in, S. 101.

²⁰ Ebenda, S. 153.

²¹ W. Ulbricht, a. a. O., Bd. VI, S. 695.

²² Vgl. Das Strafrecht der sozialistischen Demokratie, Berlin 1958, S. 23.

²³ W. Ulbricht, a. a. O., Bd. III, S. 416.

²⁴ Ebenda, S. 416.